

## Die deutsche Sozialpolitik im Weltkrieg.

Als der Weltkrieg aufflammte, als das ganze Volk wie ein Mann in heiliger Begeisterung für das bedrohte Vaterland an die Grenzen eilte, da sahen wir im „großen Krieg die Reifeprüfung des Arbeiterstandes“<sup>1</sup>. Der Beweis schien erbracht, daß der jüngste Stand würdig an die Seite der alten Stände trat. Er bezeugte seinen Ebenwert mit dem Blutsiegel seiner Besten. Seine Sängere sangen auf in liebevoller Hingabe ans Vaterland. Ja sie wurden die Sängere des Krieges, wie's ja auch gerade dem jungen Stand gezieme. Stolz sang der sozialistische Arbeiter Bröder:

Und erst deine allergrößte Gefahr  
Zeigte, daß dein ärmster Sohn auch dein treuester war —  
Denk es, o Deutschland! —

Der christlich-organisierte Resselschmied Versch aber rief aus dem Herzen des ganzen Volkes heraus in seinem Soldatenabschied:

Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

So zog der deutsche Arbeiter ins Feld. Das Herz geschwellt von dem Hochgefühl: wir haben ein deutsches Vaterland! „Und dieses deutsche Vaterland hatte uns . . .“ (Haenisch). Und in diesen Millionen von Arbeiterherzen, da wohnte die selbstverständliche Gewißheit, daß es fortan auch übers Waffengeklirr hinaus keine Parteien und Minderbrüder, daß es nur noch Deutsche geben werde.

Fern lag noch der Gedanke an lange, hange, harte Kriegsjahre, und man konnte vom Kriege füglich nur erwarten, daß er der Arbeiterschaft das Zeugnis der Reife erbringe, daß diese Reife selbst aber alsbald nach Friedensschluß vom dankbaren Vaterland in der sozialen und allgemeinen Gesetzgebung ihre Anerkennung finde. Als aber Jahr um Jahr neue schwere Kriegswolken heraufschob, da ergab sich immer dringender, immer unerbittlicher die Forderung, schon während des Ringens draußen im Innern der eigenen Heimat Hand anzulegen und den veränderten Ver-

<sup>1</sup> Stimmen der Zeit 88 (1915) 26—84.

hältnissen Rechnung zu tragen. Aus dieser Entwicklung können wir etwa folgende Zeiten herauschälen:

1. Die Zeit des noch ungebrochenen Krieges: Das Zurücktreten der Sozialpolitik, wie der Landespolitik überhaupt, die Einstellung fast der gesamten sozialen Arbeit auf Kriegsfürsorge und bald auf allgemeine Volkswohlfahrtspflege.

2. Die eiserne Zeit des Durchhaltens: Das Zusammenraffen der letzten Kraft, das Hilfsdienstgesetz.

3. Die Zeit des Volkserwachens: Das Volk, voran der Arbeiterstand, greift selbst nach den Zügeln der inneren und äußeren Politik: Ostererlaß, Juliresolution, Kanzlerschaft Hertling.

4. Der soziale Friedensschluß im freien Volksstaat.

5. Umsturz und Trümmer.

### I.

Der Kriegsbeginn mußte zunächst notwendig manche Einschränkung auch auf sozialpolitischem Gebiet vorsehen. Ein Gesetz vom 4. August 1914 trug diesem Rechnung und wurde einhellig angenommen. Die vorgesehenen Änderungen betrafen namentlich die Arbeitszeit, Schutzbestimmungen und das Arbeitsverhältnis der Frauen, Jugendlichen und Kinder. Zur Stärkung der Krankenversicherung wurden deren Leistungen auf die sog. Regelleistungen beschränkt, die Bestimmungen über die Versicherung der Heimarbeiter wieder außer Kraft gesetzt.

Doch schon in verhältnismäßig kurzer Zeit machte sich das Bedürfnis nach neuen Maßnahmen und zwar bezeichnenderweise zunächst der sozialen Fürsorge geltend. Am 3. Dezember 1914 setzten neue Bestimmungen ein betreffend die Gewährung einer Reichswochenhilfe. Der Reichstag bewilligte hierzu geschlossen — nur Dr. Liebknecht schloß sich nicht an — 200 Millionen, die außerdem noch der Arbeitslosenfürsorge und den Kriegsbeschädigten dienen sollten. In dieser Richtung bewegte sich auch in den kommenden Monaten im großen und ganzen Initiative und Arbeit der sozial interessierten Kreise. Das gesamte Volk stand noch zu sehr unter dem Eindruck der großen Ereignisse, unter ihrer allumsfassenden Wucht, als daß man für Fragen eines Einzelstandes besonderes Interesse gehabt hätte. Emsig wurde der Ausbau der Kriegsfürsorge betrieben. Es wurde ein Gesetz betreffend die Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten und Kriegergewitwen erlassen, die Fragen der Kriegerheimstätten, der Rentenzahlung nicht nach dem militärischen Dienstgrad, sondern nach der gesell-

schaftlichen Stellung wurden gefördert. Mit dem Voranschreiten des Krieges, dem immer tieferen Eindringen des Kriegszustandes in alle Lebensverhältnisse zog auch die Kriegsfürsorge immer weitere Kreise und wuchs sich schließlich fast in allgemeine Wohlfahrtspflege aus, welche letztere sie zeitweise gänzlich aufzusaugen schien. In diese Zeit gehören die Bestrebungen zur Ordnung der Kriegswohlfahrtspflege durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bis zu den Verhandlungen im Reichstag am 4. November 1916 und der Verordnung vom 15. Februar 1917<sup>1</sup>. In die allgemeine Anteilnahme an den vom Kriegslos irgendwie Betroffenen ging noch weiter. Die öffentlichen Einrichtungen zugunsten der Arbeiterschaft stellten sich in gewissem Sinne unmittelbar — nicht nur durch die Sorge für den eigenen Stand — in den Dienst der Gesamtheit. Namentlich die Sozialversicherung bemühte sich, in weitestem Ausmaß den allgemeinen Kriegsnöten helfend entgegenzukommen<sup>2</sup>. Die schon erwähnte Reichswochenhilfe tritt völlig aus dem Rahmen der Arbeiterversicherung heraus. Wie stark das Bestreben einer Ausweitung der Arbeiterversicherung zur Volksversicherung war, zeigen auch die verschiedenen Pläne zu einer allgemeinen Wohnversicherung, Mutterschaftsversicherung u. a. Als neuer Gesichtspunkt tritt zur Sorge für die Kriegsbetroffenen im Feld und in der Heimat die Sorge um die Zukunft des ganzen Volkes. Die Bevölkerungsfrage nimmt die Sozialpolitiker weithin in Anspruch. Sie lastet wiederum auf allen Ständen gleich schwer. So war es durchaus selbstverständlich und lag im Zug der Zeit, daß während der ersten zweieinhalb Kriegsjahre die Standespolitik und damit auch die Arbeiterpolitik fast völlig in den Hintergrund trat, wiewohl sie keineswegs ganz vergessen wurde. Hierfür zeugen verschiedene sozialpolitische Einzelerfolge, die man mit Freuden als solche werten darf.

Zu diesen Erfolgen ist zunächst die Herabsetzung der Grenze der Altersversicherung von 70 auf 65 Jahre zu rechnen sowie die Aufbesserung der Waisenrenten. Die Anregung, diesen alten Wunsch wieder aufzunehmen, war von der Gesellschaft für Soziale Reform im Dezember 1915 gegeben worden und durch die Zustimmung des Reichstags in dem betreffenden Gesetzentwurf am 3. Juni 1916 ausgeführt. Auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes erzwang die Kriegsnotwendigkeit das Verbot der Nachtarbeit in

<sup>1</sup> Vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 240—250: Kriegswohlfahrtspflege.

<sup>2</sup> Vgl. diese Zeitschrift 91 (1916) 433—443: Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege.

den Bäckereien. Es ist und bleibt unverständlich, daß die endgültige gesetzliche Regelung dieser wichtigen Maßnahme trotz steter Mahnung und offenkundiger Bewährung nicht vorankommen wollte. Erwähnenswert ist ferner die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 bezüglich des Arbeitsnachweises. Die Landeszentralbehörden können hiernach die Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, öffentliche, unparteiische (also nicht notwendig paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete) Arbeitsnachweise zu errichten. Ebenso können die Behörden Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen. Mit dem zunehmenden Arbeitermangel schwand allerdings das Interesse an der Ausführung dieser Bestimmungen wie auch an der Ausbildung der Erwerbslosenunterstützung. Beides wurde erst wieder mit Rücksicht auf die Demobilmachung von Bedeutung für die Tagesarbeit. Auf beiden Gebieten hat aber die Kriegszeit keinen wesentlich neuen Gedanken zutage fördern können. Schließlich brachte diese Periode noch eine Erleichterung des Vereinsgesetzes rücksichtlich der Gewerkschaften, insofern dieselben ausdrücklich als nicht politische Vereine anerkannt wurden, auch dann, wenn sie zur Erreichung ihres Zweckes politische Gegenstände erörtern. So anerkennenswert diese Errungenschaften im einzelnen sind, so konnten sie doch auf die Dauer nicht genügen. Je länger der Krieg sich hinzog, um so unhaltbarer wurde der Grundsatz, während des Krieges keine einschneidenden Neuerungen treffen zu wollen.

## II.

Da brachte ein neues, bisher unbekanntes Ereignis plötzlich eine scharfe Wendung, betonte wieder besonders stark die Standesarbeit des Arbeiters und stützte sich zum großen Teil auf die Arbeiterkreise: Es war dies die Einführung der allgemeinen Zivildienstpflicht vom 5. Dezember 1916. Neben vielen aus dem Mittelstand traf das Gesetz am fühlbarsten den Industriearbeiter, nahm ihm in weitem Umfang Freiheit der Arbeit und Freizügigkeit. Derartig neue Lasten, noch bevor die erhofften Rechte sichergestellt waren, ließen eine ganze Reihe von Wünschen im Arbeiterstand aufs neue laut werden. Zugleich legte sich die ernste, bittere Zeit des Aushaltens mit ganzer Schwere auf das Volk. Namentlich die Arbeiterführer im Parlament suchten denn auch schon bei der Beratung des Gesetzes dem Arbeiter möglichst entgegenzukommen und die Annahme desselben ihm leichter zu machen. Es wurden deshalb in die Regierungsvorlage eine Reihe wichtigster Bestimmungen von großer sozialpolitischer Bedeutung

hineingearbeitet. Es wurde nicht nur eine in Aussicht stehende Erhöhung des Lohnes als Grund zur Erlangung des sog. Abkehrscheines ausdrücklich anerkannt, es wurden insbesondere für alle Betriebe mit über fünfzig Arbeitern die Arbeiterausschüsse zur Pflicht gemacht. Es sollte damit ein Organ geschaffen werden, um zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine lebendige Verbindung und damit gegenseitige Aussprache, gegenseitiges Verstehen und gemeinsames Hand-in-Hand-Arbeiten zu erreichen. Diese Aufgaben gibt § 12 des Gesetzes wieder:

Dem Arbeiterausschuß liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmer zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf Betriebsseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sollten diese Arbeiterausschüsse ihren Zweck im einzelnen Fall nicht erreichen, so waren Schlichtungsausschüsse in verschiedener Form vorgesehen. Beachtenswert ist auch die Bestimmung des § 13a, wonach Hilfsdienstpflichtige, die der Landwirtschaft überwiesen werden, der Gefindeordnung nicht unterstehen. Damit war ein erster Vorstoß in das Gebiet der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage gemacht. Schließlich wurde im § 17 noch ein fünfzehngliedriger Ausschuß errichtet, dessen Zustimmung zum Erlaß neuer allgemeiner Verordnungen im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes erforderlich war. Er ist ein Vorbild eines künftigen Reichssozialrates.

Inzwischen ist mit dem Waffenstillstand auch bald das Gesetz wieder verschwunden. Geblieben sind die wichtigen Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse, die somit dauernden Wert haben und den Wunsch zahlreicher Sozialpolitiker, darunter auch besonders des verstorbenen Mitarbeiters dieser Zeitschrift, P. Heinrich Koch S. J., nach langen Jahren in Erfüllung bringen. Eine weitere Bedeutung des Gesetzes lag darin, daß es zwar eine straffe Organisation brachte, aber auch eine solche voraussetzte. Diese Voraussetzung fand sich für den gewerblichen Arbeiter in den Gewerkschaften gegeben. Noch einmal wurde ihnen dadurch nach Zeiten starken Rückganges eine weitgehende Stärkung zuteil, ihre Ziele, der Aufstieg der arbeitenden Klasse zur Gleichberechtigung, das Streben nach tariflicher Regelung des Arbeitsverhältnisses und schiedsrichterlicher Beilegung von

Arbeitsfreitigkeiten, wesentlich gefördert. Aber sie hatten damit auch eine schwere Arbeit auf sich genommen: den Arbeitern die Erfüllung schwerer Pflichten nahezubringen. Eine Aufgabe, deren Lösung nicht reiflos gelungen ist.

Unter dem Druck der Verhältnisse erfanden nun immer schneller neue Formen, neue Forderungen diesen zu entsprechen. Das Reichsamt des Innern teilte im Laufe des Sommers 1917 ein Reichswirtschaftsamt ab, und alsbald erhob sich die Forderung auch nach einem eigenen Reichsarbeitsamt. Auf jeden Fall konnte schon jetzt die Sozialpolitik weitergehende Berücksichtigung finden als in dem überlasteten Reichsamt des Innern. In der Preisgabe des § 12 des Reichsvereinsgesetzes, der die deutsche Sprache für politische Versammlungen fordert, war eine weitere Abschlagszahlung an die auch von diesem Paragraphen mit Rücksicht auf die vielen fremdsprachigen Arbeiter besonders betroffenen Arbeiter zu sehen.

Aber die aus dem Volke unter dem harten Kriegsdruck hochgeprekte Bewegung ließ sich nicht mehr durch Abschlagszahlungen und Einzelmaßnahmen hintanhalten. Sie verlangte weitausholende, große Taten.

### III.

Eine solche Tat, ein wahrer Markstein in der Entwicklung auch der deutschen Arbeiterbewegung zu werden, war die Osterbotschaft Kaiser Wilhelms II. vom Jahre 1917 bestimmt. Sie war berufen, die Februar-erlasse von 1890 zu ergänzen und zu krönen, wie durch jene sein Regierungsantritt unter dem Zeichen des Arbeiterschutzes stand, so den Ausklang derselben nach hartem Kampf für Leben und Glück des Volkes und nicht zuletzt des Arbeitervolkes unter das Zeichen des Arbeiterrechtes zu stellen. Zwar wird die Sozialpolitik selbst nur kurz erwähnt: „Bestrebt, in fest gewahrter Einheit zwischen Volk und Monarchie dem Wohle der Gesamtheit zu dienen, bin Ich entschlossen, den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, so wie es die Kriegslage gestattet, ins Werk zu setzen.“ Aber die Bedeutung des Erlasses lag nicht so in sozialer Fachpolitik wie in dem Bekenntnis: „Für das Klassenwahlrecht ist in Preußen kein Raum mehr.“ Diese zunächst allgemein politische Frage war für die deutsche Arbeiterschaft über Preußen hinaus eine hervorragende Standesfrage geworden, sie wurde zur Grundlage auch der sozialpolitischen Forderungen. Ihre Erfüllung ward zum Prüfstein, ob man wirklich die Einreihung des Arbeiterstandes als gleich-

berechtigtes Glied in die Gesellschaft wollte oder nicht. Die heftigen Widerstände, die sich dagegen alsbald in weiten, einflussreichen Kreisen erhoben, zeigten leider nur zu deutlich, bei wie vielen noch das Verständnis hierfür fehlte. Heute werden wohl die meisten der Gegner der Botschaft von damals ihre Stellungnahme bedauern. Aber es ist zu spät. Die Giftsaat der Verbitterung, die durch die Ablehnung bzw. Verzögerung der preußischen Wahlrechtsvorlage erzeugt wurde, hat unseres Erachtens in gewaltigem Umfang, wenn nicht gar ausschlaggebend dazu beigetragen, den Einfluß der besonnenen und reifen Kräfte in der Arbeiterschaft, der weitschauenden Führer zu untergraben, den radikal-revolutionären Elementen die Massen zuzutreiben. Es fehlte für alle wohlgemeinten Bestrebungen zur Versöhnung und Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer die breite, tragfähige gesellschaftliche Grundlage, es fehlte das Vertrauen zur Macht der Führer, die offensichtlich nichts Entscheidendes erreichten, es blieb fast nur das Harte des Krieges, auch des Kriegsdienstes in der Heimat übrig. Und auch das, was errungen wurde, mußte noch buchstäblich errungen werden, war behaftet mit dem bitteren Schweiß dieser Anstrengungen, von denen man sich sagte, daß sie dem Volke hätten erspart bleiben können. Diese Mißstimmung machte sich bald auch in der großen Politik geltend. Immer lauter großte das Volk auf. Je weniger ihm von oben gegeben wurde, um so mehr ertönte seine fordernde Stimme. In der vielbesprochenen Juliresolution 1917 brach sich diese Stimmung erstmals entscheidend Bahn. Die nun folgenden Wandlungen in der Regierung, die Kanzlerschaften Michaelis und Hertling wandten sich wieder energischer, ausgesprochener der sozialen Reform zu. Der Name Hertling bedeutete in sich schon ein Programm, hatte Hertling doch einst zu den Bahnbrechern der deutschen Sozialreform gehört. In sein Regierungsprogramm nahm Graf Hertling neben der Einwirkung des gleichen Wahlrechtes für Preußen ausdrücklich die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung und die Einbringung des Arbeitskammergesetzes auf.

Die Aufhebung des § 153 wurde denn auch durch Gesetz vom 22. Mai 1918 vollzogen. An ein Vierteljahrhundert hatte der Streit um ihn gedauert. Der Paragraph ist ein Schulbeispiel, wie eine einzelne Bestimmung manchmal ins Volksleben eingreifen kann. Er lautete: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (zur Erlangung günstiger Lohn- und

Arbeitsbedingungen) teilzunehmen, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine härtere Strafe eintritt." Die Härte dieser Bestimmung liegt einmal darin, daß sie zwar äußerlich paritätisch abgefaßt ist, tatsächlich aber nur den Arbeiter trifft, da dem Unternehmer andere Mittel zur Erreichung seines Zieles zu Gebote stehen. So wurden auch nur ein oder der andere Unternehmer während der Dauer des Gesetzes von ihm betroffen, wohl aber allein zwischen 1903 und 1912 „wegen Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter“ 10 536 Personen unter Anklage gestellt und 6378 verurteilt. Die Härte des Gesetzes wird noch durch die Strafbestimmung vermehrt, die nur Gefängnis vorsieht, Geldstrafe und Haft ausschließt. Als Ausnahmegesetz wurde der Paragraph von den Arbeitern ferner empfunden, weil den übrigen Ständen, z. B. dem Handwerkerstand in seinen Innungen, die Berufscoalition nicht nur erlaubt, sondern noch gesetzlich gefördert wurde, Mittel zum Koalitionszwang vom Gesetz selbst an die Hand gegeben werden. Den Arbeitern aber erschwerte der Paragraph die Durchsetzung der Koalition noch durch eigens hierfür getroffene Bestimmungen. Auf die Selbstverständlichkeit, daß alle sonst strafbaren Handlungen wie Beleidigung, Körperverletzung usw. auch nach Aufhebung des § 153 strafbar bleiben, muß, um Mißverständnisse zu verhüten, eigens hingewiesen werden. Die wesentliche Bedeutung der Aufhebung des Paragraphen liegt freilich nicht so sehr in dessen Inhalt selbst, wie in der Tatsache, daß damit ein Anfang zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, eines Arbeitsrechts geschaffen wurde, das sich vor allem auf dem Kollektivvertrag aufbauen soll. Eine Vorbedingung hierzu war der Fall des § 153.

Verliefen die Verhandlungen über die Aufhebung des § 153 im ganzen glatt und regelmäßig, so konnte man leider der Arbeitskammervorlage nicht Herr werden. Die Arbeitskammern sind bestimmt, die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsamen Berufsinteressen des Gewerbes zu fördern. Sie sollen vor allem auch die beiden Parteien zu gemeinsamer Arbeit heranziehen (Heilborn in „Deutsche Arbeit“). Sie sollen ein Organ der gegenseitigen Verständigung werden. Eine wichtige Aufgabe ist ihnen deshalb als Schlichtungsinstanz zugebracht. Sie sollen Arbeitsstreitigkeiten nach Möglichkeit vorbeugen, wenigstens aber bald zum Ausgleich bringen. Es kommt hinzu die den verschiedenen Ständekammern gemeinsame Tätig-



keit: Gutachten in Sachen des eigenen Gewerberechts, Gutachten an die Regierung, Erhebungen statistischer Art usw.

Mit der Wahl des Ausdrucks „Arbeitskammer“ hatte der Entwurf sich bereits zugunsten der paritätischen Interessenvertretung, im Gegensatz zu einer nur aus Arbeitnehmern gebildeten Arbeiterkammer, ausgesprochen. In den Jahren 1909 und 1910 war die ganze Vorlage an der Weigerung der Regierung gescheitert, den sog. Gewerkschaftsbeamten, den Arbeitersekretären, das passive Wahlrecht zu den Kammern zu verleihen. Diese Maßnahme kennzeichnet so recht die Engherzigkeit der damaligen Anschauungen und Behörden. 1918 konnte man diese Stellung nicht mehr wagen. Doch erhob sich ein neuer Stein des Anstoßes. Die Regierung verlangte Einteilung der Kammern nach Berufen, die Arbeiterschaft nach Bezirken: örtliche gegen fachliche Einteilung. Die Arbeiter fordern, daß im Interesse einer lückenlosen Erfassung der gesamten Industrie, einer wirksamen Vertretung ihrer Interessen, eine örtliche Gliederung innegehalten werde. Die dagegen angeführten Gründe aus der schiefsrichterlichen Tätigkeit werden mit dem Hinweis auf die auch im Falle der Bildung von Berufskammern notwendigen Unterauschnisse erledigt. Eine weitere stets wieder erhobene Forderung bildete die Einbeziehung der Landarbeiter in das Gesetz.

Trotz wiederholter Vermittlungsversuche vermochte der Reichstag das Gesetz nicht zu erledigen und verschwand vor Erledigung der Vorlage. Es ist eine an sich kaum glaubhafte Tatsache, daß eine Forderung, die 1890 der junge Kaiser in seinen Februarerlassen erhob, die seit 1877 durch den Antrag Auer im Reichstag vorlag, jahrzehntelang von den stärksten Parteien getragen wurde, dennoch nicht, nicht einmal unter dem Zeichen des Kampfes auf Tod und Leben, erledigt werden konnte. Es zeigte sich auch auf diesem Gebiete wie auf dem allgemein staatspolitischen und dem kirchenpolitischen, wie mächtig manchmal der unverantwortliche Einfluß bestimmter Kreise und Gruppen sein kann.

So war denn trotz des in der letzten Zeit bekundeten guten Willens der Krone und auch des Kanzlers auf dem Wege der Gesetzgebung wenig erreicht. Nur die Verpflichtung zu Arbeiterauschnüssen und die Aufhebung des § 153 hatten grundsätzliche Bedeutung, in allen andern Maßnahmen der Kriegszeit handelte es sich im Grunde nur um quantitative Fortschritte. Ob von der Kanzlerschaft des Prinzen Max in dieser Hinsicht mehr zu erwarten gewesen wäre, muß heute dahingestellt bleiben. Die Errichtung

eines selbständigen Reichsarbeitsamtes unter dem Gewerkschaftsführer Bauer schien allerdings darauf hinzuweisen.

## IV.

Konnte sich so der Grundgedanke des kaiserlichen Willens auf dem Wege der Gesetzgebung nur ganz unvollkommen durchsetzen, so war es um so erfreulicher, daß die unmittelbar Beteiligten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus sich heraus im Geiste der Osterbotschaft die Wege zueinander fanden. Schon 1914 traten Arbeitsgemeinschaften ins Leben, wie z. B. im Baugewerbe. Sie waren „gemeinschaftliche Ausschüsse der gewerkschaftlichen Tariforganisationen zur äußeren sozialen Hebung und zur inneren Befundung des Gewerbes“ (Soziale Praxis). Von seiten der Arbeiterschaft wurde mit Rücksicht auf die kommenden schweren Zeiten der Übergangswirtschaft und Friedenszeit immer lauter der Ruf nach gegenseitiger Verständigung erhoben. Wir erwähnen besonders die Kriegstagung des deutschen Arbeiterkongresses im Herbst 1917 und die Kundgebung der Gesellschaft für soziale Reform am 14. April 1918, an der sich alle gewerkschaftlichen Richtungen beteiligten. Dies Bestreben nach Finden gemeinsamen Weges fand auch auf der Seite der Unternehmer allmählich immer mehr Verständnis, wenn dort auch die größeren Widerstände zu überwinden waren. So wandte sich noch August 1917 der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller entschieden gegen die Übertragung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie der Schlichtungsstellen in die Friedenswirtschaft. Aber der deutsche Unternehmer war doch wieder zu klug, um sich der Übermacht der Tatsachen auf die Dauer zu verschließen. Es wuchs auf beiden Seiten das Gefühl der Gemeinsamkeit der Lebensinteressen trotz aller Verschiedenheit mancher Standesinteressen. Die reife, volle Frucht dieser gegenseitigen Annäherung bildeten die Vertragsbestimmungen zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften, die am 15. November 1918 veröffentlicht wurden. Wenn sie auch erst nach der Revolution erschienen, so waren sie doch keineswegs ein Kind der Revolution, sondern die Frucht langer und reiflicher Beratungen, wie von dem sozialistischen Gewerkschaftsführer Legien selbst bezeugt wurde. Der hochbedeutsame Vertrag lautet:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sog. wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder zurückzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung der Arbeitsnachweise.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierzu sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschlusse zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeitsausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschnädelungen aus Anlaß dieser Verkürzung dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der schwer Kriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen

haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer dreimonatigen gegenseitigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Der Vertrag zeugt vom weiten Blick und mutigen Zugreifen beider Teile. Als Haupterrungenschaft ergeben sich: die Anerkennung des Kollektivvertrags als Norm für die gesamte Industrie, ebenso die Arbeiterausschüsse als Pflichtbestimmung, der paritätische Arbeitsnachweis, Einigungsämter, der Achtstundentag. Mit diesem Dokument müßte eigentlich die Kriegsgeschichte der deutschen Sozialpolitik schließen. Bedeutet es doch recht eigentlich den sozialen Friedensschluß, den Friedensschluß unter den Volksgenossen selbst. Die Gleichberechtigung des Arbeiters und seiner Berufsverbände neben dem Unternehmer und seinen Verbänden war tatsächlich errungen und vertraglich sichergestellt. Nimmt man hinzu, daß das gleiche und allgemeine Wahlrecht für Preußen inzwischen ebenfalls gesichert war, so konnte man eigentlich das große Werk der Einordnung und Gleichberechtigung des vierten Standes als vollendet ansehen. Die Grundlagen zu einer segensreichen Arbeit trotz der Not der äußeren Verhältnisse, zum vertrauensvollen Hand-in-Hand-Arbeiten beim Wiederaufbau des geschlagenen aber nicht gebrochenen Vaterlandes waren gelegt. Die Arbeiterschaft schien endgültig den Beweis ihrer Reife auch als Ganzes erbracht zu haben, reif zur vollberechtigten Mitarbeit in einem neuen freien Deutschland.

Aber es kam beinahe über Nacht anders.

## V.

Der Vertrag vom 15. November 1918 fand nicht mehr ein ruhiges, Ordnung und Arbeit liebendes Volk vor. Der 9. November hatte Sprengbomben in das deutsche Volk geworfen. Der düstere Schatten, der von dort ausgeht, wird bislang vergeblich von denen zu bannen gesucht, die ihn heraufbeschworen. In weiten Kreisen ist die Arbeitslust ertötet, der Sinn für Ordnung und Gemeinwohl geschwunden, das Gefühl für die eben noch feierlich bestätigte Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter dahin. Dahin ist freilich auch ein großer Teil des Einflusses der Gewerkschaften bzw. ihrer Führer. Mochte auch die äußere

Zahl ihrer Gefolgschaft namentlich unter dem Druck des Hilfsdienstgesetzes wieder gewachsen sein, so zeigte doch schon der Berliner Streik im Januar und Februar 1918, auf wie schwachen Füßen die Autorität der freien Gewerkschaftsführer stand. Vorsichtig erklärten sie sich neutral und schienen den Verlauf des Streikes abzuwarten, um danach die eigene Stellung zu wählen. Eine entschlossene Regierung konnte damals noch Herr der Lage werden. Im November war auch die Regierung der Aufgabe nicht mehr gewachsen. Es ist kein Zweifel, daß die Gewerkschaftsführer durch die geringen Erfolge ihrer Taktik, durch die Verzögerung aller großen Reformen viel verloren haben. Dies gilt wenigstens für die Kreise der freien, sozialistischen Organisationen.

Für derartige Machtkämpfe kamen aber sie allein als ausschlaggebender Faktor in Betracht. Dies um so mehr, als die Entscheidung zu guter Letzt in Berlin fiel. Den christlich-nationalen Gewerkschaften bleibt wohl der Ruhm, daß ihre Grundsätze sich auch im Zusammenbruch Deutschlands als wahr erwiesen hatten, daß sie keine ihrer alten Richtlinien zu bereuen hatten, daß das offene Abweichen von ihnen seitens der Massen Deutschland zur äußeren ehrenvollen auch eine innere, leider in mancher Hinsicht schmachvolle Niederlage gebracht hat. Aber sie waren zu schwach, um den reißenden Strom aufzuhalten. Eines aber erscheint sicher: soll deutsche Arbeit, soll ein blühendes, arbeitsfrohes Deutschland wiedererstehen, dann muß die Wiedergeburt von den Quellen ausgehen, aus denen die christlich-nationale Bewegung schöpfte. Die alten deutschen Stämme müssen wieder die Führerschaft übernehmen und dürfen sich nicht damit begnügen, eben noch geduldet zu sein in ihrem Vaterland. Nicht der leichte, leichte, schwerer Arbeit müde, auf den Genuß erpichte, gottfremde Geist einer zusammengelaufenen Weltstadt darf dem deutschen Volke seine Lebensformen und seine Lebensart vorschreiben, sondern alte deutsche Art, die alte deutsche Treue muß wieder herabsteigen von den deutschen Bergen und aufstauen aus Deutschlands Strömen, sie muß das deutsche Volk wieder hinaufreißen zu seinen Idealen, zu Gottesfurcht und Männertreue. Erst wenn diese innere, eigenste Wiedergeburt gelingt, wenn wir ein christlich und im edelsten Sinne national denkendes Volk wieder haben, erst dann werden wir mit gutem Mut wieder in die deutsche Zukunft schauen können, wird der soziale Friede, um den unser Volk in letzter Stunde gebracht wurde, doch noch einmal seinen Einzug halten.

Constantin Roppel S. J.